

Vertragsbedingungen der medDV GmbH für zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware
- Softwarekauf -
Stand Mai 2004

§1 Geltungsbereich der Vertragsbedingungen

- (1) Für die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung und für hierauf abzielende vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nicht anders vereinbart ist. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Kunden.
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt medDV nicht an und sind für medDV auch nicht verbindlich. Sie sind auch dann nicht verbindlich für medDV, wenn Gegenbestätigungen des Kunden, insbesondere aber nicht ausschließlich die Annahme eines Angebots von medDV, unter Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden erfolgen. Das gleiche gilt, wenn medDV Lieferungen, Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten ausnahmsweise dann, wenn sie von medDV ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

§2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Standardsoftware und die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 3.
- (2) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Standardsoftware seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Standardsoftware bekannt.
- (3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von medDV, sonst das Angebot von medDV. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder medDV sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch medDV.
- (4) medDV überlässt dem Kunden die Standardsoftware zu den Vereinbarungen im Vertrag. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde die Standardsoftware bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Standardsoftware richtet sich nach den Vereinbarungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Programm und Handbuch auf CD-Rom ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
- (5) Die Dokumentation der Standardsoftware ist nach Wahl von medDV in deutscher oder englischer Sprache und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist eine Installation im Produktpreis nicht enthalten.
- (7) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (MedizinprodukteG, MPBetreibV, BDSG) ist Sache des Kunden.
- (8) Die Software wird in der im Vertrag vereinbarten Fassung überlassen.
- (9) Soweit nicht anders vereinbart, ist medDV nicht verpflichtet, nachträgliche Aktualisierungen (Update und Upgrade) der Standardsoftware vorzunehmen.
Dies gilt grds. auch dann, wenn die Standardsoftware nachträglich aufgrund einer Änderung der Rechtslage für einzelne oder alle Verwendungszwecke unbrauchbar wird.
Zu etwaigen Updates ist medDV nur dann verpflichtet, wenn die Aktualisierung im Rahmen der Mängelbeseitigung erforderlich ist.
- (10) Die Ausfuhr der von medDV gelieferten Produkte kann Beschränkungen des Außenwirtschaftsrechts (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika) unterliegen.

Der Kunde verpflichtet sich, eine eventuell erforderliche Genehmigung bei den zuständigen Behörden einzuholen.

§3 Nutzungsrechte des Kunden

- (1) Die Standardsoftware (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Standardsoftware sowie an sonstigen Gegenständen, die medDV dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich medDV zu.
- (2) Die Standardsoftware wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Vertrag.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Kunde die Standardsoftware, um sie selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht).
Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen.
Die Benutzungsmöglichkeit darf jeweils höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen.
medDV räumt dem Kunden hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung.
- (4) Eine Änderung des Programms durch den Kunden ist unzulässig, sofern Sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und medDV mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware sichergestellt ist.
- (6) Soweit die Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems eingesetzt werden soll, muss eine Übernutzung durch technische Maßnahmen verhindert werden, sofern nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart wurde.
- (7) Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- (8) Die medDV wird der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten unter folgenden Bedingungen zustimmen:
 - Der Kunde übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger (vgl. § 2 (4)), löscht alle anderen Kopien, insbesondere auf Datenträgern, in Fest- oder Arbeitsspeichern, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt medDV schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
 - Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber medDV, dass er die Regeln dieses Vertrages, insbesondere des § 3 unmittelbar gegenüber medDV einhält.
 - Es stehen keine wichtigen Gründe entgegen.Die Zustimmung der medDV bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (9) Werden dem Kunden Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung von medDV. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig.
- (10) Der Kunde verpflichtet sich, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.
- (11) Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er schriftlich die medDV von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 10. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er medDV eine schriftliche Erklärung des Dritten,

dass dieser sich unmittelbar der medDV gegenüber zur Einhaltung der in §§ 3 und 10 festgelegten Regeln verpflichtet.

- (12) Das Benutzerhandbuch und andere von medDV überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (13) Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus (Übernutzung), insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Standardsoftware auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung der medDV unverzüglich mitzuteilen.

Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen.

Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt, bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von medDV zu bezahlen.

- (14) Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von medDV fällig.
- (15) Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden gewerbliche oder urheberrechtliche Schutzrechte, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Rechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere medDV unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

§4 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

- (1) Verletzt der Kunde schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann medDV die Nutzungsrechte an der betroffenen Standardsoftware außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch medDV voraus.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an medDV zurückzugeben. Auf Verlangen von medDV gibt der Kunde über die Löschung eine Erklärung ab.
- (3) Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§5 Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste von medDV in Rechnung gestellt.
- (3) Der Kunde kann nur mit von medDV unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von medDV an Dritte abtreten.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§6 Leistungszeit

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens medDV schriftlich als verbindlich zugesagt.
medDV kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet.
Gleiches gilt, wenn medDV durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder

Leistung gehindert ist. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden.

- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein.

§7 Mängelansprüche

- (1) medDV verschafft dem Kunden die Standardsoftware frei von Sach- und Rechtsmängeln. Für Rechtsmängel gelten zusätzlich die Bestimmungen in § 8 „Schutzrechtsverletzung“.
- (2) Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich.
- (3) Eine Funktionsbeeinträchtigung der Standardsoftware, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel.
- (4) Die Mängelansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware oder auf einzelne Programme der Standardsoftware,
 - a) die der Kunde selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, oder
 - b) die der Kunde nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt.

Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass aufgetretene Fehler nicht auf obige Tatsachen zurückzuführen sind, diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch medDV dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Dafür, dass Leistungen und Waren für den vom Kunden beabsichtigten Einsatz tauglich sind, haftet medDV nur, wenn dies bei Vertragsschluss schriftlich vereinbart wurde oder sich dies aus Produktbeschreibungen der medDV oder eines Herstellers ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn die Waren oder Leistungen in ein beim Kunden bereits vorhandenes System integriert werden sollen. In diesem Fall ist ausschließlich der Kunde insbesondere dafür verantwortlich, dass die bereits vorhandenen Systeme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (6) Voraussetzung für Mängelansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- (7) Der Kunde hat Mängel schriftlich unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf dem Störungsmeldeformular zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und medDV nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seinen EDV-Anlagen zu gewähren.
- (8) medDV kann den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch
 - a) durch kostenfreie Nachbesserung (Mangelbeseitigung),
 - b) Ersatz- bzw. Neulieferung,
 - c) sowie durch Umgehung beheben.

medDV kann die Mangelbeseitigung nach Ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die Mängelbeseitigung durch medDV kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden, d.h. durch Fernwartung, erfolgen.

Das gleiche gilt für die Umgehung

Die Nacherfüllung erfolgt auf Kosten von medDV. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei medDV entsteht, dass die Standardsoftware vom Kunden an einem anderen Ort als den oben genannten Sitz des Kunden bzw. an den Lieferort verbracht wurden, trägt der Kunde.

- (9) Der Mängelhaftung unterliegt die jeweils letzte, vom Kunden übernommene Fassung der Standardsoftware.

Eine neue Fassung ist vom Kunden zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Kunde nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht.

- (10) Ist trotz zweifacher Nachbesserungsversuche die Nacherfüllung aus technischen Gründen nicht möglich oder fehlgeschlagen, steht dem Kunden ein Minderungsrecht zu. Das gleiche gilt, wenn medDV die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung trotz Mahnung des Kunden aus von medDV zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist erfolgt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bei erheblichen von medDV zu vertretenden Mängeln zulässig.

Bei Sukzessivlieferungsverträgen kommt lediglich ein auf die mangelhafte Teillieferung bezogener Teilrücktritt in Betracht, soweit das Festhalten am gesamten Vertrag nicht unzumutbar ist.

Vorbehaltlich § 9 sind weitere Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.

- (11) Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an medDV herauszugeben.
- (12) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser gemäß § 377 HGB die gelieferte Standardsoftware untersucht und Mängel unverzüglich ordnungsgemäß gerügt hat.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Rügen haben gem. § 7 Abs. (8) schriftlich zu erfolgen.

- (13) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Überlassung der Standardsoftware.

Ist die Einweisung in das Standardprogramm vertraglich vereinbart worden, läuft die Verjährungsfrist erst ab Einweisung.

§8 Schutzrechtsverletzung

- (1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von medDV gelieferte Standardsoftware gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet medDV wie folgt:

medDV wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies medDV zu angemessenen Bedingungen nicht, wird medDV dies dem Kunden mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Kunde ist nach Wahl von medDV verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an medDV zurückzugeben. medDV hat die vom Kunden entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

- (2) Voraussetzungen für die Haftung von medDV nach § 8 Abs. (1) sind, dass der Kunde medDV von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder medDV überlässt oder nur im Einvernehmen mit medDV führt. Die dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von medDV.
- (3) Der Kunde hat medDV in jedem Falle jegliche zumutbare Unterstützung zu gewähren. Insbesondere wird der Kunde im Falle der Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Software schriftlich übermitteln und alle erforderlichen Unterlagen hierzu überlassen.
- (4) Stellt der Kunde die Nutzung der Standardsoftware aus Schadensminderung- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- (5) Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen medDV ausgeschlossen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind - vorbehaltlich von § 9 - ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§9 Sonstige Haftung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, kann der Kunde über die ihm in diesen Bedingungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung (ausgenommen der Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz), oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Vertragsleistung zusammenhängen, gegen medDV geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund solche Ansprüche beruhen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Er gilt ferner nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von medDV oder der schuldhaften Verletzung einer Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflicht beruht.
- (4) Die Ersatzpflicht ist bei der Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten jeweils auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde medDV vor Vertragsabschluß schriftlich hinzuweisen.
- (5) Bei Verlust von Daten haftet medDV nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- (6) Bei leichter Fahrlässigkeit der medDV tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

§10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- (1) Der Kunde sorgt dafür, dass medDV alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für medDV aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- (2) Vor Übergabe eines Datenträgers an medDV stellt der Kunde die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
medDV sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist
- (3) spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Kunde kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn medDV den Pflichten gemäß Abs. (3) unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Abs. (1) schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (5) Kunde und medDV sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- (6) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von medDV, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von medDV.
- (7) Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind, oder
 - ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.
- (8) Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§11 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

§12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Gerichtsstand - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist Gießen. medDV kann auch das Gericht anrufen, an dem der Kunde seinen Sitz hat.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.